

teilung des Gerichtshofes und in Gemäßheit der Anordnungen desselben von Zeit zu Zeit, auf das zweckdienlichste zu vertheilen.

Die Vertheilung der Effekten insolventer Schuldner geschieht in folgender Ordnung:

1) Der Lohn der Fischer und Seelente für das laufende Jahr muß zum Vollen (20^s in the pound) bezahlt werden.

2) Die Schulden für die im laufenden Jahre gelieferten Mundvorräthe müssen sodann und gleichfalls zum Vollen entrichtet werden, wenn die Masse es zuläßt.

3) Die seit zwei Jahren contrahirten Schulden.

Alle übrige Gläubiger werden von dem Uebrigbleibenden bezahlt, und zwar nach Verhältniß ihrer Ansprüche.

3) Das Erbschaftsgericht (Probate Court), zur Vollziehung der Testamente und zur Bewilligung der Verwaltung der Effekten der Intestat-Erben, ohne dessen Concurrenz die Effekten verstorbener Personen nicht auf gesetzlichem Wege verwaltet werden können. Der Oberrichter hält dieses Gericht mit Zuziehung von Surrogat-Richtern, die er unter seinem Insignel und seiner Handschrift ernennt.

4) Der Unteradmiraltätshof (Court of Vice-Admiralty), an dessen Spitze ein, von den Lords der Ad-